

Technische Universität Dresden

Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verkehrswirtschaft

Vom 07. September 2015 sowie Änderungssatzungen vom 22. August 2017,
20. Dezember 2018, 14. März 2019 und 14. März 2020

*Nicht rechtsverbindliche Lesefassung (Stand: 14. März 2020)
auf Grundlage der Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr: 36/2015, 17/2017, 04/2019 und 05/2020
sowie der Beschlüsse des Fakultätsrats zu Wahlpflichtmodulen
gültig für alle ab Wintersemester 2020/21 oder später neu immatrikulierten Studierenden
im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft*

Auf Grund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, verkehrswirtschaftliche Probleme und Aufgabenstellungen zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sie können aufgrund ihres inhaltlichen und methodischen Wissens schnell auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt reagieren. Durch die interdisziplinäre Ausgestaltung des Studiums sind die Studierenden in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

(2) Die Absolventen des Studiengangs besitzen durch die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung spezifische Qualifikationen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, leitende Tätigkeiten in Verkehrs- und Logistikunternehmen, Planungs- und Beratungsbüros, Verbänden, öffentlichen Verwaltungen, nationalen und internationalen Organisationen sowie Forschungs- und Lehrinstitutionen zu übernehmen. Sie sind zudem besonders qualifiziert in allen Bereichen, in denen Datenanalyse erforderlich ist, als Datenanalystin bzw. Datenanalyst oder in leitender Funktion zu arbeiten. Darüber hinaus wird durch das Studium die Basis für weiterführende wissenschaftliche Arbeiten geschaffen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Verkehrswirtschaft oder der Wirtschaftswissenschaften oder der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder ein als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss. Es sind besondere Fachkenntnisse aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, quantitative Verfahren und Verkehrswissenschaften erforderlich. Es werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis der besonderen Fachkenntnisse und der Englischkenntnisse erfolgt gemäß Eignungsfeststellungsordnung für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in

jeweils geeigneten Lehr- und Lernformen, zu denen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachkurse, die Arbeit an Projekten, Laborpraktika und das Selbststudium gehören, erworben, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.

(3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.

(4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(5) Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

(6) Bei der Arbeit an Projekten werden fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden.

(7) In Laborpraktika werden die theoretisch erworbenen Kenntnisse der Studierenden im Labor angewendet und eingeübt. Die durchgeführten Versuche werden gegebenenfalls in Protokollen dokumentiert.

(8) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Literatur, eLearning etc.) selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Master-Arbeit vorgesehen. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule in den drei Modulgruppen Spezialisierung Verkehrswirtschaft, Vertiefende Qualifikationen und Ergänzungen, aus denen Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu belegen sind, die eine Spezialisierung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. In der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft stehen fünf Schwerpunkte zur Wahl, denen je vier aufeinander abgestimmte Module (ein Methodenmodul, zwei Vertiefungsmodule, ein die Ausbildung im Schwerpunkt prägendes Forschungsseminarmodul) zugeordnet sind. Drei Schwerpunkte sind zu studieren. Aus diesen sind jeweils die Pflichtmodule (Methodenmodul und zwei Vertiefungsmodule) zu belegen. Aus einem der drei gewählten Schwerpunkte ist das Wahlpflichtmodul (Forschungsseminarmodul) zu wählen. Die Wahl des Forschungsseminarmoduls ist verbindlich. Form und Frist der Einschreibung wird zu Beginn des Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Eine Umwahl ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit schriftlichem Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Aus der Modulgruppe Vertiefende Qualifikationen sind Module im Umfang von 20 und aus der Modulgruppe Ergänzungen sind Module im Umfang von 10 Leistungspunkten zu wählen. Ein Modul

kann nicht gewählt werden, wenn die Modulprüfung dieses oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls bereits vor der Abschlussprüfung eines Bachelor-Studiengangs umfasst war, durch den die Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft erworben wurde.

(3) In dem Schwerpunkt, in welchem das Wahlpflichtmodul Forschungsseminar erbracht wird, ist i. d. R. auch die Master-Arbeit anzufertigen.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache abgehalten.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan (vgl. Anlage 1) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen.

Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 4 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Verkehrswirtschaft ist forschungsorientiert.

(2) Der Master-Studiengang Verkehrswirtschaft umfasst fünf Spezialisierungen:

1. Schwerpunkt Verkehrsbetriebslehre und Logistik:
Mathematische Modelle und Methoden zur Lösung von Problemstellungen der Logistik sowie der Dienstleistungsproduktion von Unternehmen des Öffentlichen Personenverkehrs
2. Schwerpunkt Verkehrspolitik:
Fragestellungen rund um die Rollenverteilung zwischen Staat und Markt im Verkehrswesen aus Sicht der ökonomischen Theorie der Regulierung und der Industrieökonomik
3. Schwerpunkt Raumwirtschaft:
Spezielle volkswirtschaftliche Fragestellungen, die sich hinsichtlich der Betrachtung von Regionen oder Städten sowie der gesonderten Berücksichtigung räumlicher Aspekte ergeben
4. Schwerpunkt Verkehrsökonomie und -statistik:
Methoden und Anwendung statistischer und modellgestützter Verfahren zur Beschreibung und Analyse verkehrswirtschaftlicher Daten, Prozesse und Systeme
5. Schwerpunkt Big Data Analytics in Transportation:
Methoden und Anwendung von Verfahren zur Analyse von strukturierten und unstrukturierten Daten (Big Data) mit dem Fokus auf die Verkehrswirtschaft.

(3) Die Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Spezialisierung Verkehrswirtschaft umfassen die fortgeschrittenen verkehrswirtschaftlichen Grundlagen und Methoden, die in den darauf aufbauenden

Modulen dieser Modulgruppe vertieft werden.

(4) Im Wahlpflichtbereich der Modulgruppe Vertiefende Qualifikationen erweitern die Studierenden ihre in den gewählten Spezialisierungen zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl. Dazu sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Verkehrsingenieurwesen oder Verkehrswirtschaft zu wählen. In der Modulgruppe Ergänzungen können darüber hinaus Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten aus den oben genannten Bereichen sowie aus der fremdsprachlichen Fachkommunikation oder im Modul Zusätzliche allgemeine Qualifizierung gemäß Angebotskatalog gewählt werden. Der Angebotskatalog wird zu Beginn eines jeden Studienjahres für den Master-Studiengang Verkehrswirtschaft der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" fakultätsüblich bekanntgegeben.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und die Disputation.

(2) In den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List". Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2020/2021 oder später im Master-Studiengang Verkehrswirtschaft immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 im konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang geltende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt in die mit dieser Änderungssatzung entstehende Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehrswirtschaft schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2020 möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden vom 18. November 2019, der Genehmigung des Rektorates vom 14. Januar 2020.

Dresden, den 14. März 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen